Flächennutzungsplan - 2. Änderung
Ortsteil Dessau

Dessau-Roßlau **Planen**

Dezernat für
Bauwesen und Umwelt

Teilbereich·05 Blatt·1/3

Tierheim am Friedrichsgarten
(Dessau-Nord)
Lfd. Nr. 02/2008/05

Entwurf 17.11.2008

2. Änderung/Parallelverfahren [1]

Einleitungsbeschluss	23.04.2008
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteil.	07.07.-18.07.2008
Beteiligung Behörden und TöB	30.06.2008
Öffentliche Auslegung	
Stadtratsbeschluss	
Bekanntmachung im Amtsblatt	

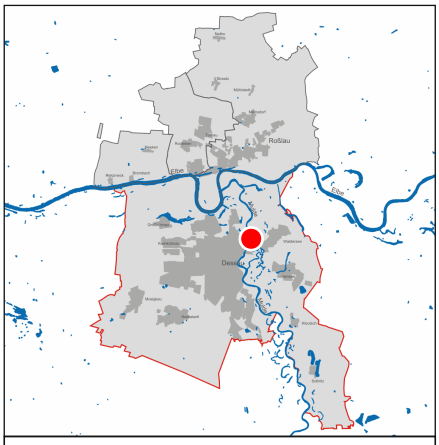

Lage in Dessau-Roßlau

Lage auf der Topografische Stadtkarte
(M 1 : 50.000)

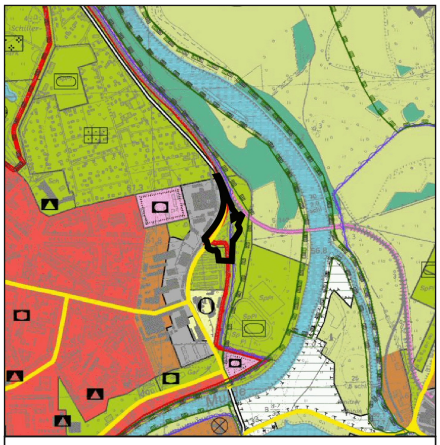

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan
Dessau 2003 (M 1 : 25.000)

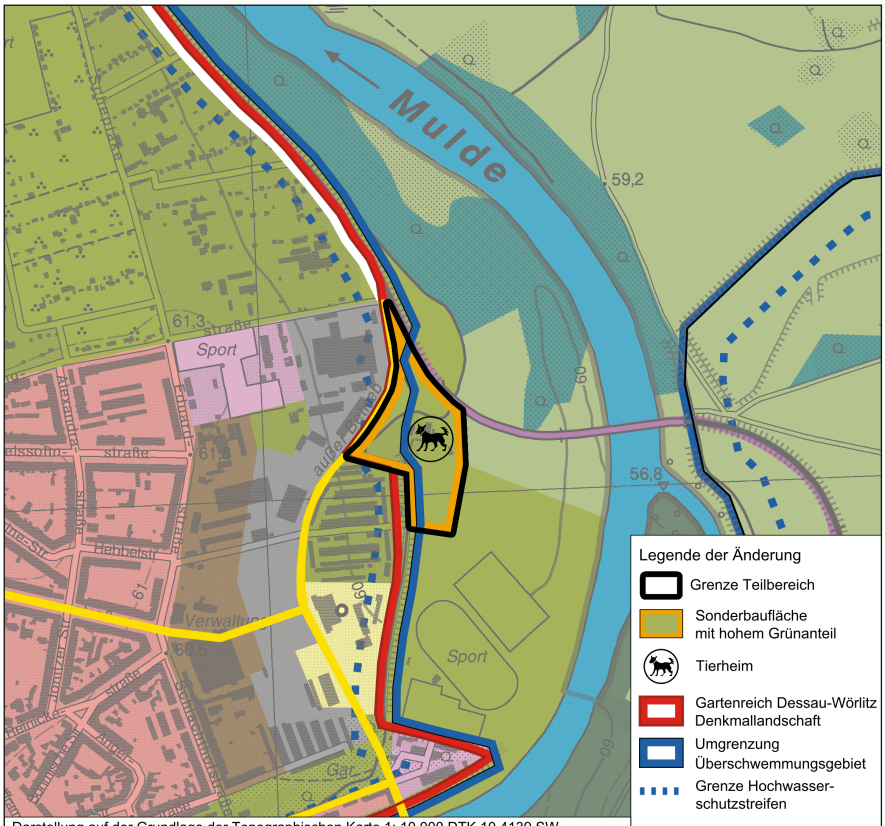

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1: 10 000 DTK 10 4139 SW
Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 07.04.2008 Erlaubnisnummer: LVermGeo/ A9-1 69-2008-07

Beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung (M 1 : 10.000)

Begründung

Bisherige Darstellung:

• Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung

Vorgeschlagene Darstellungsänderung:

• Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil mit der Zweckbestimmung „Tierheim“

Anlass und Grund für die Änderung:

Die Fläche des Tierheimstandortes am Friedrichsgarten in Dessau-Nord befindet sich im Geltungsbereich des seit 2006 rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 147 mit dem Titel „Schlachthof Dessau-Nord“. Das Tierheim liegt in einer in diesem Plan festgesetzten öffentlichen Grünfläche. Dem entspricht die Darstellung als Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Dessau (seit der Städtefusion: Flächennutzungsplan Ortsteil Dessau).

Amt für Stadtplanung und Denkmalpflege
Gustav-Bergt-Straße 3 • 06862 Dessau-Roßlau
fon 0340 204-2061 • fax 0340 204-2961
stadtplanung@dessau-rosslau.de

Teilbereich·05 Blatt·2/3

Tierheim am Friedrichsgarten
(Dessau-Nord)
Lfd. Nr. 02/2008/05

Entwurf 17.11.2008

Bestandteil der Zielformulierungen des B-Planes Nr. 147, dessen Festsetzungen sich auf die Rahmenplanung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Dessau-Nord“ stützen, ist u. a. die Verlagerung des Tierheimstandortes gewesen.
Die umfangreichen Bemühungen der Stadt, einen geeigneten neuen Standort zu finden, führten letztendlich zu keinem Erfolg. Sämtliche für eine Verlagerung in Frage kommenden städtischen Flächen, die gemäß den Anforderungen an ein Tierheim verkehrsgünstig liegen sowie verkehrs- und medientechnisch erschlossen sind, befinden sich ausnahmslos zu nahe an einer Wohn- oder schützenswerten analogen Bebauung (beispielsweise ein Standort an der Randstraße Alten nahe der dortigen Wohnbebauung oder ein Standort an der Kühnauer Straße nahe den dort gelegenen Kleingartenanlagen). Andere im Außenbereich befindliche Standorte sind entweder nicht beräumt (eh. Betonwerk südwestlich der Ortslage Kochstedt), bergen Konfliktpotenzial beispielsweise in Bezug auf naturschutz- oder denkmalrechtliche Belange in sich (beispielsweise ein Standort nördlich vom „Schwarzen Stamm“ nahe der Ortslage Kleutsch) oder sind unzureichend erschlossen (Mosigkau, Libbesdorfer Breite). Letzteres ist jedoch gerade für die Vermittlung der Tiere von Bedeutung.
Die vom Gesetzgeber geforderte Unterbringung von Fundtieren, herrenlosen oder behördlicherseits in Verwahrung genommenen Tieren liegt in kommunaler Zuständigkeit. Die Stadt Dessau-Roßlau bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgaben eines Tierheims. Dieses Tierheim nahe der Wörlitzer Brücke befindet sich in städtischem Eigentum. Dieser Standort hat sich nach umfassender Prüfung aller in Frage kommenden Alternativstandorte unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen verkehrlichen wie medientechnischen Erschließung als einziger für die Unterbringung eines Tierheims geeigneter Standort erwiesen.
Auf Grund der einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind Um- und Ausbaumaßnahmen unerlässlich.
Der Standort des Tierheims liegt gemäß der übergeordneten Landes- und Regionalplanung im Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Mulde“ Wegen des befürchteten Konfliktpotenzials in Bezug auf die Überlegungen zur Rekonstruktion des Hochwasserschutzdeiches, in dessen Bereich sich der Standort befindet, ist bei der zuständigen oberen Wasserbehörde eine wasserschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 134 Abs. 2 i. V. m. § 133 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) erwirkt worden.
Die Darstellung des Bereiches für den vorhandenen und langfristig zu sichernden Tierheimstandort erfolgt auf Grund der besonderen Sensibilität des umgebenden Landschaftsraumes als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil mit der Zweckbestimmung „Tierheim“.
Nach Artikel 1 Nr. 4 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren (kurz: EÜH) bezeichnet der Ausdruck „Tierheim“ eine Einrichtung, in der Heimtiere in größerer Anzahl gehalten werden können und die nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist. Nach Ziffer 12.2.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum § 11 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sind Tierheime oder ähnliche Einrichtungen dadurch charakterisiert, dass sie dauerhaft angelegt sind und überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- und Abgabetieren dienen. Einem Tierheim ähnliche Einrichtungen sind solche, die eine derjenigen Funktionen erfüllen, die Tierheimen eigen sind. Die wesentliche Aufgabe eines Tierheims besteht in der Aufnahme, pfleglichen Unterbringung und ggf. in der Weitervermittlung von Fund- und Abgabetieren. Diese Kriterien begründen die vorgeschlagene Darstellung des Tierheimstandorts am Friedrichsgarten als Sonderbaufläche mit der entsprechenden Zweckbestimmung.
Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Dessau (Teilbereich 05) bereitet die entsprechende Änderung des rechtwirksamen Bebauungsplanes vor.

Diese wesentliche Änderung des rechtswirksamen B-Plans Nr. 147 - verbunden mit der erforderlichen wesentlichen Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Dessau (Teilbereich 05) - bedingt eine vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Umweltprüfung, deren Ergebnisse im Umweltbericht formuliert worden sind. Dieser Umweltbericht ist im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes angefertigt worden. Die bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zu erwartenden Umweltauswirkungen werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt:
Bezogen auf das Schutzgut Mensch werden infolge der Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Schützwürdige Nutzungen wie Wohnen sind im Plangebiet weder vorhanden noch vorgesehen.
Bezogen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden innerhalb vom Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans teilweise erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, weil mit der vorgesehenen Sicherung und weiteren Entwicklung des Tierheimstandorts auf bislang unversiegelte Flächen zurückgegriffen wird.
Bezogen auf das Schutzgut Boden werden ebenfalls teilweise erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, weil durch die vorgesehene Sicherung und Entwicklung des Tierheimstandorts unversiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Das Gelände insgesamt jedoch ist ohnehin als anthropogen überformt einzuschätzen.
Bezogen auf das Schutzgut Wasser ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen: Auf Grund der der vorgesehenen kleinflächigen Entwicklung des Tierheimstandorts werden keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf den Bodenwasserhaushalt erwartet.
Auswirkungen auf die Funktion des Hochwasserschutzdeiches sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die erforderliche wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 134 Abs. 4

Amt für Stadtplanung und Denkmalpflege
Gustav-Bergt-Straße 3 • 06862 Dessau-Roßlau
fon 0340 204-2061 • fax 0340 204-2961
stadtplanung@dessau-rosslau.de

Teilbereich·05 Blatt·3/3

Tierheim am Friedrichsgarten
(Dessau-Nord)
Lfd. Nr. 02/2008/05

Entwurf 17.11.2008

i.V.m. § 133 Wassergesetz LSA wurde erteilt.
Bezogen auf das Schutzgut Klima/Luft sind im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans keine weiteren erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, weil die geringfügige Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Tierheimstandorts zu keinen erkennbaren erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Klimas.
Luftaustauschvorgänge sind nicht betroffen.
Bezogen auf das Schutzgut Landschaft werden im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet, weil die wertvollen Landschaftsräume in der Umgebung durch das Vorhaben nicht verändert werden und die Errichtung des geplanten Baukörpers im Zuge der Erweiterung zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes gegenüber seinem gegenwärtigen Zustand führen wird.
Bezogen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird es durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen.
Der Standort des Tierheimes in seinem gegenwärtigen Ausmaß liegt innerhalb der bereits bestehenden „Denkmallandschaft“ der historischen Kulturlandschaft „Gartenreich Dessau-Wörlitz“, deren westliche Grenze durch den Reichardtwall gebildet wird. Gemäß den Aussagen des vorliegenden Entwurfs zum Denkmalrahmenplan für das „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ wird der östlich vom Reichardtwall gelegene Bereich des Standorts voraussichtlich zur künftigen „Pufferzone“ des Gartenreichs gehören, die wiederum einem Umgebungsschutzbereich eines Baudenkmals gleichzusetzen ist. Die Sicherung und Entwicklung des Standorts erfolgt in Verbindung mit der Errichtung eines dem Landschaftsbild angepassten Neubaus westlich vom Reichardtwall. Der neu zu errichtende Baukörper entspricht den denkmalrechtlichen Belangen. Der damit im Zusammenhang stehende Rückbau der vorhandenen, das Erscheinungsbild störenden Bausubstanz am aktuellen Standort wird zur Behebung des gegenwärtig vorherrschenden städtebaulichen Missstands und zu einer Aufwertung des geschützten Landschaftsraums östlich vom Reichardtwall führen.
Bezogen auf die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Umweltbelangen wird es im Teilbereich 05 der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Dessau zu keiner Verstärkung der Umweltaus- wirkungen kommen.
Insgesamt ist eine Minderung der Lärmbelastung möglich. Dadurch würden sich positive Umweltfolgen für die Schutzgüter Mensch und Fauna (der Umgebung) ergeben.
Hinsichtlich möglicher Wechselwirkungen in Bezug auf die Altlastensituation soll insofern Vorbeugung getroffen werden, als der Oberboden von der Baufläche komplett entfernt wird. Kontaminiertes Material kann dann ggf. separiert und der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Damit können zusätzliche Wechselwirkungen mit negativen Umweltfolgen verhindert werden.
Würde die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Dessau - bezogen auf den Teilbereich 05, Standort Tierheim am Friedrichsgarten - nicht erfolgen, wäre die nachfolgende 1. Änderung des rechtswirksamen B-Plans Nr. 147 nicht möglich. Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 147 ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das wiederum würde zum Status quo des jetzigen Tierheims führen und dessen Fortbestand am Standort Friedrichsgarten gefährden. Die ursprüngliche Verlagerung des Tierheims an einen alternativen geeigneten Standort ist - wie beschrieben - trotz vielfältiger Bemühungen letztendlich gescheitert.
Der Umweltbericht und die umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen zum B-Plan Nr. 147 1. Änderung in ihrer Gesamtheit sind Bestandteil der Unterlagen, die öffentlich ausgelegt werden.

Flächenbilanz

Sonderbaufläche „Tierheim“: 1,35 ha

Zunahme und Abnahme an Bauflächen:

Sonderbauflächen (hier mit hohem Grünanteil): Zunahme um ca. 1,35 ha

[1] Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan 147 "Schlachthof Dessau-Nord" 1. Änderung.

Amt für Stadtplanung und Denkmalpflege
Gustav-Bergt-Straße 3 • 06862 Dessau-Roßlau
fon 0340 204-2061 • fax 0340 204-2961
stadtplanung@dessau-rosslau.de